

§ 11

Zum Beladen benutzte Hebevorrichtungen und sonstige Geräte, wie Zahnstangenwinden' od. dgl., müssen so aufgestellt und abgestützt werden, daß sie nicht umkippen können.

§ 12

(1) Die Ladung muß so auf dem Fahrzeug verteilt und befestigt werden, daß sie nicht herabfallen oder das Umstürzen des Fahrzeuges verursachen kann.

(2) Auf der Vorderseite der Ladung dürfen die höherliegenden Stämme nicht so geladen werden, daß sie über die unter ihnen liegenden Stämme nach vorn hinausragen.

§ 13

Während des Beladens dürfen die Fahrzeuge nur dann verschoben werden, wenn die darauf befindliche Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.

§ 14

Besteht die Ladung aus mehr als zwei Stammschichten, so sind die Stämme sofort nach dem Aufladen an der Stirnseite miteinander fest zu verklammern.

§ 15

(1) Stämme, Stangen und Klötzer (Bloche), die auf Wagen oder Schlitten ohne umschließende Wände oder Leitern verladen werden, müssen durch genügend starke Ketten oder Seile betriebssicher auf dem Fahrzeug befestigt und gegen Rollen, Rutschen oder Herabfallen gesichert werden.

(2) Die Ketten oder Seile müssen durch Knebelbund (Rattel, Freile, Würgrügel) oder Kettenspanner gespannt werden.

Die Spannvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß auf dem Transport gelockerte Ketten oder Seile jederzeit nachgespannt werden können.

§ 16

Schwache Stammenden, die über dem Hauptteil der Ladung nach hinten hinausragen und infolgedessen zum Schleudern neigen, sind mit Ketten oder Stricken zusammenzuhalten. Sie dürfen nicht auf der Fahrbahn schleifen.

§ 17

(1) An dem Ende des längsten nach hinten hinausragenden Stammes muß eine rote, mindestens 20X20 cm große Warnflagge fest angebracht werden, die bei Dunkelheit oder Nebel durch eine rotbrennende Laterne oder elektrische Schlußlampe zu ersetzen ist. Eine andere Kennzeichnung (z. B. durch grüne Zweige oder andersfarbige Stoffläppen) ist nicht statthaft.

(2) Vor Antritt der Fahrt hat sich der für sie Verantwortliche von dem Vorhandensein der roten Flagge und Laterne zu überzeugen. §

§ 18

Kipprungen sind nach der Beladung des Fahrzeuges durch Spannkettens od. dgl. zu verbinden.

§ 19

Die Fahrzeuge dürfen nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit beladen werden.

2. Seitliches Aufrollen von Hand mittels Seilwinden oder Zugtieren

§ 20

Beim Beladen sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Herabfallen der Stämme nach der einen oder anderen Seite des Fahrzeuges verhindern (Sicherungsstützen). Rungen gelten nur dann als Sicherungen, wenn sie genügend lang und fest sind.

§ 21

(1) Zum Aufrollen der Stämme auf die Drehschemel sind mindestens zwei Ladebäume zu benutzen, deren Tragfähigkeit auch für die stärksten aufzuladenden Stämme ausreichen muß.

Die Ladebäume dürfen nicht aus frisch geschlagenem Holz bestehen; sie müssen entrindet sein. Ihre beiderseitigen als Auflage dienenden Kopfenden müssen flache Auflageflächen haben, die an dem auf dem Erdboden liegenden Ende oben abzuschrägen sind.

(2) An der Wagenkante bzw. Stammschicht sind die Ladebäume gegen Abrutschen und Umkanten zu sichern.

(3) Nasse oder beeiste Ladebäume sind auf dem Wagenboden bzw. der Stammschicht anzuklammern.

(4) Kipprungen dürfen nur dann als Ladebäume benutzt werden, wenn sie genügend lang und fest sind und nur eine Stammschicht geladen wird.

§ 22

(1) Werden die Stämme von Hand aufgerollt, so sind dazu bei starken Stämmen mindestens zwei versetzt anzubringende Wendehaken zu verwenden.

Die Wendehaken sind außerhalb der Ladebäume anzusetzen, damit die Auflader bei Gefahr ungehindert zur Seite springen können.

(2) Bei schwächeren Stämmen ist die Verwendung von nur einem Wendehaken zulässig, während dünne Stämme oder Stangen auch ohne Wendehaken aufgerollt werden können.

(3) Beim Fortgreifen der Wendehaken ist an der betreffenden Seite ein Keil zwischen Ladebaum und Stamm einzuschieben. Dieser muß so beschaffen sein, daß er das Rückwärtsrollen des Stammes mit Sicherheit verhindert.

Wird nur ein Wendehaken verwendet, so muß beim Weitergreifen desselben der Stamm auf beiden Ladebäumen durch Keile vor dem Rückwärtsrollen gesichert werden.

(4) Die Keile müssen mit Stielen versehen sein, damit sich die Beschäftigten nicht quetschen können.

§ 23

Beim Aufrollen der Stämme sind diese in schräger Richtung, und zwar mit dem schwachen Ende